

Vertragsbedingungen Werkvertrag Bau und Baunebengewerbe

abgeschlossen zwischen

dem jeweils anfragenden/ausschreibenden
Unternehmen der EVN Gruppe

als Auftraggeber (AG)

und

Firmenwortlaut laut Eintragung
im Firmenbuch:

Firmenbuchnummer:

Anschrift:

als Auftragnehmer (AN)

im Falle einer rechtsgültigen Beauftragung

Kontaktstelle für rechtsgültige Übermittlungen:

Als verantwortlichen Ansprechpartner macht der Bieter/die Bietergemeinschaft

Name:

Telefon:

E-Mail:

namhaft und bevollmächtigt diesen betreffend dieses Verfahrens, sämtliche Entscheidungen und Dispositionen im Zusammenhang mit dem Angebot des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft rechtsverbindlich zu treffen sowie alle im Rahmen der Angebotslegung und allfälligen Verhandlungen notwendigen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben, Schriftstücke verantwortlich zu zeichnen, sowie Erklärungen und Schriftstücke für den Bieter bzw. die Bietergemeinschaft entgegenzunehmen. Bis zur Nennung eines neuen Ansprechpartners ist dieser auch im Fall des Vertragsabschlusses zur Vertretung des ANs, im Fall von Bietergemeinschaften zur Vertretung der ARGE, in sämtlichen Belangen der Vertragsabwicklung bevollmächtigt.

Für diesen Vertrag anwendbare Punkte aus der ÖNORM B 2110 und der ÖNORM B 2118 sind in diesem Dokument grau hinterlegt.

Der Bieter/Die Bietergemeinschaft erklärt mit der Abgabe eines Angebotes folgendes:

1. Der Bieter / die Bietergemeinschaft erklärt, dass alle Angaben in seinem/ihrem Angebot der Wahrheit entsprechen und nimmt zur Kenntnis, dass der AG diese Angaben überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen anfordern kann.
2. Der Bieter / die Bietergemeinschaft ist für zumindest 5 Monate an sein Angebot gebunden.
3. Die Legung eines verbindlichen Angebots auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen (ohne Änderungen) ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Verfahren.
4. Der Bieter / die Bietergemeinschaft erklärt sich mit der Angebotsabgabe einverstanden, dass vorgelegte Unterlagen aus organisatorischen Gründen vom AG nicht retourniert werden. Das Angebot samt Beilagen und Anhängen geht vollständig in das Eigentum des AGs über.
5. Der Bieter erklärt, dass alle Mitglieder der Geschäftsführung / des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates des Bieters / jedes Mitglieds der Bietergemeinschaft nicht auf der Sanktionsliste der Europäischen Union aufscheinen.
6. Der Bieter / die Bietergemeinschaft ist verpflichtet, die mit den vorliegenden Unterlagen erlangten Informationen sowie Informationen über sein/ihr Angebot vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
7. Der Bieter / die Bietergemeinschaft erklärt mit der Abgabe des Angebotes und in weiterer Folge mit dem Abschluss des Vertrages, dass er sämtliche Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist. Er erklärt und sichert zu, dass er über die örtlichen Gegebenheiten und Beschränkungen, allenfalls vorkommende Arbeiterschwernisse, den zur Verfügung stehenden Arbeitsraum, Lager- und Aufenthaltsflächen, Transportwege, Entsorgungsmöglichkeiten sowie über Wasser-, Kanal- und Stromanschlüsse etc., vollkommen informiert ist und alle Gegebenheiten bei der Preisbildung berücksichtigt hat. Der AN erklärt weiters, dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Stoffe, zu deren Bereitstellung er verpflichtet ist, zeitgerecht zu beschaffen.
8. Der Bieter / die Mitglieder der Bietergemeinschaft ist/sind zur Durchführung der zu vergebenden Leistungen aufgrund der in seinem/ihren Herkunftsland geltenden Bestimmungen berechtigt.
9. Der Bieter / die Bietergemeinschaft erklärt ausdrücklich, bezüglich des gegenständlichen Verfahrens mit anderen Unternehmern keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 168b StGB oder des § 1 KartG getroffen zu haben.
10. Soweit das Angebot von mehr als einem Unternehmer unterfertigt wird, erklären die Unterzeichnenden, dass sie sich zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebotes zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen haben. Für alle Verpflichtungen aus dem Angebot sowie allen sich hierzu noch ergebenden schriftlichen und mündlichen Nebenvereinbarungen haften alle Mitglieder der Bietergemeinschaft – im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft – gegenüber dem AG zur ungeteilten Hand.
11. Den Bewerbern/Bietern steht für die Teilnahme am Verfahren, insbesondere die Ausarbeitung der Angebote, die Mitwirkung in Verhandlungen oder allfällige Präsentationen kein Anspruch auf Vergütung oder sonstigen Spesenersatz zu.
12. Bei der Erstellung des Angebots ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ASchG, des AZG, des ARG, des AVRAG, des AÜG, des LSD-BG, des BGStG, des BEinstG und des GIBG), die einschlägigen Kollektivverträge sowie die in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall haben der AN und seine Subunternehmer diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten.
Im Auftragsfall sind darüber hinaus vom AN und seinen Subunternehmern die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
Die Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber auf. Die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind die Wirtschaftskammer Niederösterreich (A-3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1) und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich (A-1060 Wien, Windmühlgasse 28).

INHALTSVERZEICHNIS

1	BEGRIFFE	4
2	VERTRAGSGEGENSTAND	5
3	ENTFÄLLT.	5
4	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	6
5	VERTRAGSPARTNER	7
6	PREISSTELLUNG	8
7	ENTFÄLLT.	10
8	AUFTRAGSABWICKLUNG	10
9	ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DER VERTRAGSPARTNER	12
10	NACHTRAGSANGEBOTE	13
11	SUBUNTERNEHMER	14
12	BAUSTELLENSICHERHEIT	14
13	TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN	15
14	ENTFÄLLT.	15
15	GÜTE- UND FUNKTIONSPRÜFUNG	16
16	ÜBERNAHME	16
17	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG	17
18	REGIEARBEITEN UND FORCIERUNGSLEISTUNGEN	20
19	ENTFÄLLT	21
20	GEFAHRTRAGUNG	21
21	GEWÄHRLEISTUNG	21
22	HAFTUNG	22
23	VERTRAGSSTRAFE	23
24	VERZUG UND RÜCKTRITTSRECHT	24
25	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	25
	INTEGRITÄTSKLAUSEL DER EVN GRUPPE	27
	MUSTER ÜBERNAHMEPROTOKOLL	28
	MUSTER SCHLUSSFESTSTELLUNG	31

1 Begriffe

1.1 **Bauleistungen:** Herstellung, Änderung, Instandsetzung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werkvertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik

Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, z. B. aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugbaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.

1.2 **Baustelle** vom AG zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

1.3 **Baustellenbereich:** Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

1.4 **Baustellenzufahrt:** Anbindung des Baustellenbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz

1.5 **Baustraße:** Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr

1.6 **Hilfskonstruktionen:** bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind

Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken.

1.7 **Leistungsabweichung:** Veränderung des Leistungsumfanges entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung

1.8 **Leistungsänderung:** Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird

Beispiele sind vom AG angeordnete Qualitätsänderungen.

1.9 **Störung der Leistungserbringung:** Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des ANs (AN) stammt und die keine Leistungsänderung ist

Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.

1.10 **Leistungsumfang; Bau-Soll:** alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden

1.11 **Leistungsziel:** der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des ANs (AN)

1.12 **Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot:** Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags

1.13 **Mengen- und Leistungsansatz:** kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit

1.14 **Partnerschaftssitzung; Bauvertragsbesprechung:** Einrichtung zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Bauvertrag sowie zur einvernehmlichen Regelung von Problemen

1.15 **Regieleistungen:** Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

Beispiele sind Leistungsstunden oder Materialeinheiten.

Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.

1.16 **angehängte Regieleistungen:** Leistungen, die im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert vergeben werden

1.17 **selbständige Regieleistungen:** Leistungen, die nicht im Rahmen eines mit Einheits- oder Pauschalpreisen abgeschlossenen Bauvertrages anfallen und daher gesondert vergeben werden

1.18 **Routinedokumentation:** Dokumentation, die auch ohne Vorliegen einer Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF) auf der Baustelle durchgeführt wird

1.19 **Sphäre:** vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners

1.20 **Subunternehmer; Nachunternehmer:** Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist

Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

1.21 **Value Engineering:** Verfahren zur Behandlung alternativer Ausführungsvorschläge des AN nach Vertragsabschluss

1.22 **Nebenleistungen:** verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

1.23 **Technischer Teil:** Sind alle Ausschreibungsdokumente jedoch nicht dieser Werkvertrag / diese Rahmenvereinbarung und die Ausschreibungsunterlage.

1.24 **Gefahr im Verzug:** Ist ein Ereignis, das jederzeit eintreten kann und schwerwiegende Folgen für Leib, Leben und Eigentum hervorrufen kann.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Leistungsbeschreibung laut beiliegendem „Technischen Teil“.

2.2 Soweit im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart wird, hat der AN die im Leistungsverzeichnis/Spezifikation beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Ausführung, Art, Abmessungen, Material etc) sowie alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der in der Ausschreibung verwiesenen Normen und alle sonstigen technischen Spezifikationen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.3 Die Leistungen des ANs umfassen – soweit nicht Abweichendes vereinbart wird – auch die Lieferung der entsprechenden Materialien und Erzeugnisse bis zur Einbaustelle, einschließlich des Abladens und Lagerns.

3 Entfällt.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

4.1 Entfällt

4.2 Dieser Werkvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen, welche im Falle von Widersprüchen in nachstehender absteigender Reihenfolge gelten:

- Die Bestellung mittels welcher der Zuschlag erteilt wird.
- Die „Vertragsbedingungen Werkvertrag Bau und Baunebengewerbe“
- Das Leistungsverzeichnis / die (technische) Spezifikation
- Der restliche "Technische Teil" mit Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen etc.
- Das Angebot des AN (HINWEIS: Von der Ausschreibung/Anfrage abweichende allgemeine Bedingungen des AN werden keinesfalls Vertragsbestandteil)
- Die technischen Bestimmungen der in Österreich bzw. am Ort der Erbringung/Errichtung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen anzuwendenden Normen und Vorschriften in ihrer gültigen Fassung, sowie alle sonst anzuwendenden gesetzlichen Bedingungen und Behördenvorschriften

4.3 Allgemeine Bedingungen des ANs werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn in auftragsbezogenen Schriftstücken (Auftragsbestätigung, Rechnungen usw.) auf die Gültigkeit dieser Bedingungen verwiesen wird und zwar auch dann, wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

4.4 Die Ausführung durch den AN und allenfalls seiner Subunternehmer hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen. Wesentliche Änderungen in den Regeln der Technik zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Ausführung hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, die Ausführung auf Basis dieser Änderungen zu begehren.

4.5 Die für die Erstellung von Gewerken vor Ort erforderlichen Bewilligungen (z. B. Baubewilligung, wasserrechtliche, gewerbebehördliche, energierechtliche Genehmigung etc.) werden durch den AG erwirkt. Den AN trifft diesbezüglich eine umfassende Unterstützungspflicht. Alle anderen Bewilligungen sind vom AN einzuholen.

4.6 Der AN verpflichtet sich, alle Ausführungsunterlagen so rechtzeitig anzufordern, dass die technische Überprüfung, Naturmaßnahme, Materialbestellung, Arbeitsvorbereitung und Durchführung der Leistungen entsprechend dem Terminplan / den Ausführungsfristen / dem Bauzeitplan erfolgen kann.

4.7 Der AN ist verpflichtet, die vom AG zur Verfügung gestellten Informationen unverzüglich aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu prüfen und allfällige Mängel bzw. Bedenken dem AG unverzüglich, allerdings spätestens innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen, sofern sich aus den Informationen zumindest eine Gefährdung der Realisierung der Leistung ergibt. Der AN wird den AG darüber hinaus im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen umfassend beraten und laufend Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Unterlässt der AN eine schriftliche Mitteilung, so haftet er für die Folgen in vollem Umfang. Der Prüf- und Warnpflicht des ANs unterliegen im Übrigen alle Vertragsunterlagen sowie alle schriftlichen und mündlichen Informationen, die der AG oder Dritte im Auftrag des AGs dem AN übermittelt haben. Dazu zählen insbesondere:

- Baugrund, Einbauort, Einbaustelle, Transportwege, Zufahrtstraßen
- beigestellte Stoffe, Materialien und Anlagenteile
- Weisungen des AGs
- Ausführungsvorschriften des AGs
- Terminpläne
- Vorleistungen von Ziviltechnikern, technischen Büros und anderen Planern (Pläne, Berechnungen, Bodengutachten usw.)
- Vorleistungen der Vorunternehmen
- Koordination mit anderen ANn
- Vorarbeiten des AGs

4.8 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u. dgl.), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser sie noch vor Beginn der Ausführung prüfen und die notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen u. dgl.) treffen kann.

Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern.

Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, z. B. Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

4.9 AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners. Insbesondere gilt das für Unterlagen betreffend Vorschläge des AN zur Leistungsänderung, z. B. Value Engineering.

Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

4.10 Dem AN vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und dergleichen) bleiben im Eigentum des AGs, dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und sind spätestens bei der Übernahme der Leistung ohne weitere Aufforderung zu löschen.

4.11 Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass Daten aus diesem Geschäftsfall bei Bedarf an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlagenmiteigentümer, Versicherungen, verbundene Unternehmen gemäß § 189a UGB), jedoch nicht an Mitbewerber, weitergegeben werden dürfen.

4.12 Entfällt.

4.13 Der AN hat seine Leistungen so zu projektieren, dass es allen Beanspruchungen und Bedingungen gewachsen ist, die sowohl bei den geplanten wie auch bei jenen Betriebsweisen auftreten können, die auch bei sorgfältiger Betriebsführung nicht völlig auszuschließen sind.

4.14 Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten den Baustellenbereich (inkl. Zufahrtsbereiche und allfälliger Lagerplätze) gemeinsam mit dem Liegenschaftseigentümer zu begehen und erforderlichenfalls bereits vorhandene Schäden auf geeignete Weise (Fotografieren, Videoaufzeichnung, Niederschriften und andere Beweissicherungen) festzuhalten und darüber ein Protokoll zu erstellen und vom Liegenschaftseigentümer unterfertigen zu lassen.

5 Vertragspartner

5.1 Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Zu Partnerschaftssitzungen sind von den Vertragspartnern zwingend entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Wurde nichts anderes vereinbart ist seitens AN die im Erstangebot genannte Kontaktstelle als namhaft gemachte Person zu verstehen, seitens AG sind die in der Bestellung/Rahmenvereinbarung genannte Ansprechperson Fachbereich und die Ansprechperson Einkauf zuständig.

5.2 Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partnern bestehen. Das Rücktrittsrecht bleibt davon unbeschadet.

5.3 Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4 Zur effizienten Vertragsabwicklung sowie zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird ein „Partnerschaftsmodell“ zwischen AG und AN vereinbart.

Partnerschaftssitzungen müssen nicht zwingend durchgeführt werden, können jedoch vom AG oder vom AN in folgenden Fällen begehrt werden:

- Leistungsabweichungen,
- und/oder drohenden Rechtsstreitigkeiten.

Die Partnerschaftssitzung dient der Regelung bei der Vertragsabwicklung auftretender wirtschaftlicher und rechtlicher Probleme und der Anmeldung von Forderungen mit dem Ziel der gemeinsamen Bearbeitung berechtigter Ansprüche und einer raschen Entscheidung des AG.

Die Partnerschaftssitzung sollte Voraussetzungen schaffen, um bei auftretenden Problemen die daraus resultierenden Anpassungen von Leistungsfrist, Ablauf, Leistung oder Entgelt

- auf der Baustelle,
- effizient und rasch,
- transparent und nachvollziehbar,
- einvernehmlich zu vereinbaren.

Der AG hat in regelmäßigen Abständen – in der Regel monatlich, jedenfalls über Verlangen des AN – eine Partnerschaftssitzung einzuberufen.

Wird im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat bis zur jeweils nächsten Sitzung jeder Partner seine Veranlassungen und Entscheidungen zu treffen.

6 Preisstellung

- 6.1 Als vereinbarte Preise gelten die vom AN in seinem (zugeschlagenen) Letztangebot ausgewiesenen Angebotspreise.

- 6.2 Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen abgegolten, unter anderem:

- 1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen
- 2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen udgl während der Ausführung der eigenen Leistungen
- 3) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 5) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagriffe auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 6) Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
- 7) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z. B. Abschränkungen und Warnzeichen;
- 8) sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 9) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Errichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen.
- 10) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 11) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 12) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, zB gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 13) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 14) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt

werden;

Nicht unter Nebenleistungen fällt die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher oder kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen.

- 15) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, zB Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial.
- 16) Schlussarbeiten: der vom AG beigestellte Baustellenbereich ist vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen
- 17) Teilnahme an Projekt-, Bau- und Montagebesprechungen sowie an Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden oder privaten Beteiligten, soweit es der AG als erforderlich erachtet
- 18) Baustelleneinrichtung inklusive Herstellung von Zwischenlagerplätzen und Vormontageplätzen soweit dafür keine gesonderter Kostenersatz vereinbart wurde

6.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer, als Festpreise auf Ausführungsfrist zuzüglich 3 Monate. Überschreitet die Baudauer diese Frist aus Gründen, die nicht der AN zu vertreten hat, so sind jene Teile der Leistung, die nach Ablauf der Festpreisbindung erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen. Als Ausgangsbasis für die Umrechnung der Preise ist die Mitte des Zeitraumes zwischen Ende der Angebotsfrist und dem Endtermin der Festpreisbindung anzusetzen. Die Preise umfassen alle Aufwendungen, die zur fachlich einwandfreien und rechtzeitigen Durchführung der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, selbst wenn sie im Einzelnen nicht gesondert beschrieben sind.

6.4 Entfällt.

6.5 Die Preise inkludieren daher auch alle mit der Erfüllung des Vertrages anfallenden Aufwendungen und Kosten des ANs, z.B. Löhne, Auslösen, Zulagen, Weggelder und Quartierkosten für Personal, erforderliche Werkzeuge und Behelfe für Montage und Inbetriebnahme, Bau-/Montage-überwachung, Einrichtung und Räumung der Baustelle, Projektierungs- und Zeichnungsarbeiten etc., sofern im Vertrag nicht ausdrücklich ein Aufwands- bzw. Kostenersatz durch den AG vorgesehen ist.

6.6 Alle Aufwendungen und Kosten, welche auf Grund der vorgeschriebenen Termine für Mehrschichtbetrieb, Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten usw. entstehen, sind in den Preisen enthalten.

6.7 Mit den vereinbarten Preisen sind weiters die Aufwendungen und Kosten abgegolten, welche durch spezielle Erfordernisse, Lage und Beschaffenheit der Baustelle sowie durch vorhersehbare Erschwernisse entstehen. Die Preise verstehen sich auch inklusive aller aufgrund von COVID-19, aufgrund einer bereits bekannten Epidemie, einer bereits bekannten Pandemie oder einem vergleichbaren bereits bekannten Ereignis erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen. Damit verbundene Erschwernisse (zB Arbeitnehmerschutz und die Baustellenorganisation) obliegen dem AN.

6.8 Über Verlangen des AGs hat der AN aussagekräftige K-Blätter zur Verfügung zu stellen. Wenn dem Angebot K-Blätter beigelegt sind, so bestätigt der AN, dass der Preis auf Grund der fehlerlosen Berechnung der K-Blätter entstanden ist. Eine irrtumsrechtliche oder sonstige Vertragsanfechtung bzw. Vertragsanpassung aus diesem Grund wird sowohl für den AN als auch den AG jedenfalls ausgeschlossen. Unaufgefordert übermittelte K-Blätter werden zu keinem Zeitpunkt Vertragsbestandteil, außer der AG erklärt dies ausdrücklich.

6.9 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (z. B. Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

6.10 Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes abgeschlossen wurde, gilt für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart. Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten. Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, zB unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges

bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

7 Entfällt.

8 Auftragsabwicklung

- 8.1 Erfüllungsort ist der jeweilige Liefer-/Leistungsort gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis oder gemäß beiliegender (technischer) Spezifikation.
- 8.2 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von mindestens Euro 1.000.000,00 abzuschließen und zu unterhalten.
- 8.3 Der AN hat auf eigene Kosten Bautagesberichte mit ausführlichen Angaben über die Vorkommnisse auf der Baustelle zu führen. In den Bautagesberichten sind die Wetterverhältnisse, der Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, der Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen und sonstige relevante Tatsachen, jedoch keine nachtragsangebots- oder abrechnungsrelevanten Sachverhalte, wie beispielsweise Massenermittlungen festzuhalten.
- 8.4 Die Bautagesberichte sind regelmäßig, in zu vereinbarenden Intervallen (z.B. wöchentlich) dem AG zur Bestätigung vorzulegen, wobei das Original der Berichte beim AG verbleibt.
- 8.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit den Stand der Arbeiten und die auftragsgemäße Ausführung im Werk des ANs und in den Werken seiner Sublieferanten nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen. Darüber hinaus ist dem AG während der Normalarbeitszeit jederzeit Zutritt zur Baustelle, jedoch nur nach vorheriger Ankündigung des AG zu den Fertigungsstätten, zu gewähren, in denen Arbeiten für das gegenständliche Projekt durchgeführt werden. Subunternehmer und Lieferanten sind dazu vom AN zu verpflichten. Der AN wird durch eine allfällige Überwachung durch den AG nicht von seiner uneingeschränkten Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungsausführung sowie nicht von der ihn treffenden Warnpflicht entbunden. Bei einem Einsatz von fremdsprachigem Personal muss sich stets ein der deutschen Sprache mächtiger Vertreter des ANs auf der Baustelle befinden.
- 8.6 Der AN nominiert innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung nachweislich einen örtlichen Bauleiter und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Andernfalls ist der AG berechtigt, auf Kosten des ANs einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Bauleiter zu bestellen; der AN hat den AG schad- und klaglos zu halten. Der örtliche Bauleiter muss während der gesamten Arbeitszeit erreichbar sein. Ein Wechsel des örtlichen Bauleiters bzw. des Stellvertreters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.
- 8.7 Dem AN ist bekannt, dass parallel zu seinen Arbeiten weitere Arbeiten auf der Baustelle durchgeführt werden können. Etwaige Mehrkosten aus der Behinderung durch die parallele Bearbeitung werden nicht gesondert vergütet.
- 8.8 Bei der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen auf dem Baugelände sind gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Der Arbeitsvorgang ist so zu regeln und zu fördern, dass die vertraglichen Fristen jedenfalls eingehalten werden können. Dabei sind auch die sicherheitstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den ANn nicht zustande, ist eine Entscheidung des AGs umgehend zu erwirken, ohne dass davon die Einhaltung der Termine berührt wird. Der Entscheidung des AGs ist Folge zu leisten. Alle aus Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten, sei es bedingt durch unsachgemäße Herstellung oder Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Termine, hat der verursachende AN zu tragen. Der AN hat dabei auch für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.
- 8.9 Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, dass er hinsichtlich der von ihm oder seinen Subunternehmern beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes BGBl.Nr.218/1975 in der jeweils geltenden Fassung, seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachkommt. Der AN hat die Einhaltung dieser Kontrollpflichten vor Arbeitsaufnahme durch lückenlose Vorlage der entsprechenden Dokumente (Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung, etc.), dem AG unaufgefordert nachzuweisen und den AG und dessen Organe und Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und/oder Haftungen schad- und klaglos zu halten.

- 8.10 Der AN ist verpflichtet, den Bauherrn sowie die eingesetzten Verantwortlichen (Koordinatoren, Projektleiter) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere gewährleistet er, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gem. § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz umgesetzt sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan eingehalten werden. Ist auf das betreffende Projekt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz nicht anzuwenden, gelten jedenfalls die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.
- 8.11 Für die zur Verwendung kommenden, nicht vom AG beigestellten Materialien sind auf Verlangen des AGs ohne Mehrkosten die behördlichen Zulassungen bzw. Prüfsertifikate nachzuweisen. Der Nachweis der geforderten Qualität erfolgt ohne gesonderte Vergütung durch Beibringung von Mustern, Attesten und Referenzen oder in anderer geeigneter Weise. Der AG behält sich über die anwendbaren technischen Normen und den Auftrag hinausgehende Güteprüfungen der Werkstoffe sowie Probelastungen von Bauteilen etc. bis zur Übernahme vor. Die Kosten dieser zusätzlichen Prüfungen gehen zu Lasten des AGs, wenn das Prüfergebnis die Ordnungsmäßigkeit bestätigt, in allen anderen Fällen zu Lasten des ANs.
- 8.12 Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN ohne gesonderte Vergütung den Ort der Leistungserbringung laufend zu säubern sowie allen anfallenden Abfall, Schmutz und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Die im Zuge der Arbeiten anfallenden Abfälle bzw. gefährlichen Abfälle sind vom AN zu sammeln und auf eigene Kosten ordnungsgemäß bzw. gesetzeskonform zu entsorgen. Dies gilt auch für Verpackungsmaterial. Das Einbringen der Abfälle in das Entsorgungssystem des AGs ist nicht gestattet. Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dem AG müssen die Entsorgungskosten für zu deponierende Materialien, gegliedert nach Transport- und Deponiegebühren, ohne gesonderte Vergütung bekanntgegeben werden.
- 8.13 Der AN ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Entsorgung der im Zuge seiner Arbeiten anfallenden Abfallmengen zu dokumentieren. Der AG hat das Recht, Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung einzufordern und behält sich diesbezüglich vor, Zahlungen bis zum Erhalt der Nachweise zurückzuhalten.
- 8.14 Die vom AG beigestellten Flächen sind vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen.
- 8.15 Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (z. B. „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 Gewerbeordnung) oder Werbung anzubringen. Der AN hat von ihm angebrachte Tafeln spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen. Errichtet der AG auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung eine für alle AN gemeinsame Tafel zur Anbringung der einzelnen äußeren Geschäftsbezeichnungen gemäß der Gewerbeordnung, sind die Kosten der gemeinsamen Tafel vom / von den AN flächenanteilig zu tragen.
- 8.16 Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten. Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten mit den Einbautenträgern ins Einvernehmen zu setzen und die allenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Einbautenträgern zur Verfügung gestellten Pläne wird vom AG keine Haftung übernommen.
- 8.17 Der AN ist verpflichtet, beim AG alle Beistellungen des AGs sowie Professionistenarbeiten usw. so rechtzeitig anzufordern, dass diese entsprechend beigestellt und die Arbeiten ohne Verzögerung fortgeführt werden können.
- 8.18 Im Zuge der Ausführung der Arbeiten allenfalls anfallende Materialien, Gegenstände oder Funde bleiben in der uneingeschränkten Verfügung des AGs. Der AN hat den AG unverzüglich mit der Zielsetzung zu verständigen, eine Störung in der Leistungserbringung bei Kostenminimierung zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, anfallende Materialien, Gegenstände oder Funde in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Wenn im Zuge der Arbeiten des ANs Gegenstände von kunst- und/oder wissenschaftlichem oder sonstigem wesentlichem Wert, Kriegsrelikte oder Kontaminationen aufgefunden werden, ist die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und der AG sofort nachweislich zu verständigen.
- 8.19 Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

8.20 Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wieder herzustellen.

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen.

8.21 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen.

9 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

9.1 Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (zB Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (zB Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet. Die Prüf- und Warnpflicht des AN bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Das sind insbesondere:

1) Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, zB Hochwasser und Überflutungen;

2) außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:

a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsmenge über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.

b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert derselben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen. Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle. Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

Dauer der Periode:

1 Monat Abweichung vom Mittelwert: 100 %

6 Monate Abweichung vom Mittelwert: 50 %

12 Monate Abweichung vom Mittelwert: 20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

3) Lawinengefahr und Lawinenabgang;

4) Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

5) Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;

6) allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen: Wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 1), 3), 4), 5) und 6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (zB Behebung allfälliger Schäden).

Die Vorhersehbarkeit wird, wenn nicht für Leistungsteile explizit anderes vereinbart ist, als das 20-jährliche Ereignis festgelegt.

9.2 Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.
Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

- 1) alle Ereignisse, welche nicht unter 9.1 beschrieben sind oder
- 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (zB garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

10 Nachtragsangebote

- 10.1 Nachtragsangebote bei Leistungsabweichungen sind schriftlich einzureichen, fortlaufend zu nummerieren, unterliegen den Konditionen und Bedingungen des Hauptauftrages und werden nur nach vorheriger Beauftragung durch den AG bezahlt.
- 10.2 Der AG ist berechtigt den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang, nicht jedoch das Erreichen des Leistungsziels abgegolten.

Droht eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist, des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.
- 10.3 Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.
- 10.4 Hält der AN Änderungen des vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges für erforderlich, hat er dies dem AG ehestens in Form eines Nachtragsangebotes bekanntzugeben. Die betreffende Lieferung oder Leistung darf außer bei Gefahr in Verzug erst nach ausdrücklicher schriftlicher Beauftragung mittels Nachtragsbestellung durch den AG durchgeführt werden. Die Preisermittlung hat dabei auf der Preisbasis des Hauptangebotes und unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten sowie Mengenansätzen vergleichbarer Positionen des Hauptangebotes zu erfolgen. Allfällige Preisnachlässe des Hauptangebotes bleiben bestehen. Eine stillschweigende oder konkludente Zustimmung zu Leistungsänderungen wird nicht erteilt. Ohne vorherige schriftliche Beauftragung durch den AG vom AN durchgeführte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn der AG diese nachträglich schriftlich anerkennt.
- 10.5 Bei Über- oder Unterschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer wesentlichen Position mit Einheitspreis um mehr als 50 % ist über Verlangen eines Vertragspartners ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Mehr-/Minderkosten zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen. Die Ermittlung des neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen. Eine allfällige Nichteinigung über ein Nachtragsangebot berechtigt den AN in keinem Falle, die vertraglich geschuldete Hauptleistung und die Zusatzleistungen zu verzögern, nicht zu erbringen oder einzustellen.
- 10.6 Dem AN steht auch bei Genehmigung von Leistungsänderungen keine Vergütung für Mehrkostenforderungen aufgrund der Leistungsänderungen zu, wenn er aus Leistungsänderungen resultierende Mehrkosten nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach objektiver Erkennbarkeit der Beeinflussung der Preise in prüffähiger Weise beim AG anmeldet. Auch müssen Störungen der Leistungserbringung, die der Sphäre des AGs zuzurechnen sind, innerhalb von 10 Tagen ab Erkennbarkeit von dadurch bedingten Mehrkosten in prüffähiger Weise beim AG angemeldet werden, andernfalls daraus resultierende Mehransprüche stehen dem AN nicht zu. Können sich die Vertragspartner bezüglich der angemeldeten Mehrkosten dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht einigen, soll ein vorab bestellter Schiedsman eine gutachterliche Empfehlung aussprechen, die für beide Vertragsparteien verbindlich ist.
- 10.7 Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.
- 10.8 Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

11 Subunternehmer

- 11.1 Die Weitergabe an Subunternehmer, welche im Angebot noch nicht genannt wurden, ist nach vorheriger Genehmigung durch den AG nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.
- 11.2 Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen (§ 189a UGB) des ANs.
- 11.3 Meldung eines neuen Subunternehmens:
Der AN hat jede Weitergabe an einen Subunternehmer und jeden Subunternehmerwechsel schriftlich via E-Mail an Beschaffung_Einkauf@evn.at zu melden. Ein Subunternehmerwechsel bedarf stets der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AGs.
- 11.4 Der AN ist weiters bei der Beauftragung eines Subunternehmers verpflichtet, sämtliche vertragliche Verpflichtungen auch auf den Subunternehmer zu überbinden.

12 Baustellensicherheit

- 12.1 Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und die von ihm beauftragten Subunternehmer die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie des Umweltschutzes einhalten. Die Arbeitskräfte dürfen nur jene Bereiche betreten, die ihnen vom AG zugewiesen werden. Den Anordnungen der Bau- bzw. Montageaufsicht des AGs ist Folge zu leisten.
- 12.2 Der AN hat die vorschriftsmäßigen Kennzeichnungen, Abschränkungen und Beleuchtungen anzubringen sowie das zur Baustellensicherung erforderliche Personal und die erforderlichen Geräte beizustellen, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, obliegt dem AN auch die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs und alle damit verbundenen Maßnahmen (Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften, Anbringung von Verkehrszeichen, Ermöglichung der gefahrlosen Benutzung von für den Verkehr genutzten Flächen, Winterdienst etc).

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

- 12.3 Der AN hat Arbeiten, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage andauern und die unter die Bauarbeiterschutzverordnung fallen, gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden und dies dem AG nachzuweisen.
- 12.4 Der AN hat die Pflicht, seine Mitarbeiter über die sichere Durchführung der Arbeiten sowie über die Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen, und dem AG die Unterweisung der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn nach Aufforderung durch den AG schriftlich nachzuweisen. Dies umfasst auch die Pflicht des ANs, die Unterweisung seiner Mitarbeiter laufend und selbständig den jeweils aktuellen Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütungsvorschriften anzupassen und auch aktualisierte Unterweisungen dem AG unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Weiters hat der AN auf die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu achten und alle zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zur Verhütung von Unfällen nötigen Vorkehrungen zu treffen.
- 12.5 Der AN hat gemäß Bauarbeiterschutzverordnung eine für die Sicherheit zuständige Aufsichtsperson zu nominieren. Diese Funktion kann auch durch den Bauleiter wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann auf einer Baustelle, auf der mehrere AN gleichzeitig beschäftigt sind, vom AG ein Baustellenkoordinator bestellt werden. Die vom AN nominierte Aufsichtsperson hat den Anweisungen des Baustellenkoordinators Folge zu leisten, ohne dass dadurch die Verantwortung dieser Aufsichtsperson für die Mitarbeiter des jeweiligen ANs bzw. die Mitarbeiter von Subunternehmern eingeschränkt wird.
- 12.6 Unfälle sind dem AG sofort schriftlich durch Übersendung von Durchschlägen der vorgeschriebenen Unfallanzeigen zu melden.

- 12.7 Arbeitnehmer des ANs, seiner Subunternehmer oder anderer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die vertragsgemäße Durchführung der Leistung beeinträchtigen, sind auf Verlangen des AGs vom Erfüllungsort abziehen. Personen, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen, können sofort von der Baustelle verwiesen werden.
- 12.8 Der AN erklärt ausdrücklich, dass am vertraglich festgelegten Ort der Leistungserbringung von ihm nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, hinsichtlich derer den gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen wurde.

13 Termine und Ausführungsfristen

- 13.1 Es gelten die Termine gemäß beiliegendem Technischen Teil.
- 13.2 Der AG behält sich das Recht vor, Anordnungen zu treffen und Arbeitsunterbrechungen zu verfügen, wenn seitens des AGs der begründete Verdacht besteht, dass bei Fortführung der Arbeiten deren Qualität beeinträchtigt werden würde. Derartige Arbeitsunterbrechungen oder erteilte Anordnungen bzw. Verlangen berechtigen den AN nicht zu Mehr- oder sonstigen Forderungen. Treten jedoch Umstände ein, die eine Nichteinhaltung der Bautermine befürchten lassen und deren Bewältigung nicht im Einflussbereich des ANs liegt, sind diese Umstände dem AG umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 13.3 Jahreszeitlich bedingte und ortsübliche Witterungsverhältnisse sowie Störungen der Leistungserbringung bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer begründen keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Ausführungsfristen.
- 13.4 Von der Einhaltung der Leistungstermine entbinden den AN nur jene Fälle, die nicht der Sphäre des AN zuzuordnen sind.
Sollten Leistungstermine aufgrund gesetzlich zwingender (Schutz-)Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Epidemie, einer Pandemie oder einem vergleichbaren Ereignis nicht eingehalten werden können und informiert der AN den AG unverzüglich darüber, so wird der AG einer Verlängerung der Leistungsfristen maximal für die Dauer der Unterbrechung (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (zB Wiederherstellung, Rüstzeiten) bzw. für die längere Ausführungszeit schriftlich ausdrücklich zustimmen, vorausgesetzt (i) die Information des ANs enthält eine plausible und nachvollziehbare Begründung, dass die Unmöglichkeit der Leistungserbringung zum Leistungstermin auf eine solche gesetzlich zwingende (Schutz-)Maßnahme zurückzuführen ist; und (ii) der AN alle im Rahmen einer solch gesetzlich zwingenden Maßnahme zumutbaren Maßnahmen ergreift und Schritte setzt, um eine Verzögerung zu vermeiden bzw. so kurz wie möglich zu halten.
- 13.5 Der Vertragspartner, dem die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag unmöglich wurde, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über den Beginn und das Ende des Einwirkens der die Erfüllung seiner Verpflichtungen hindernden Umstände zu verständigen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, um die raschest mögliche Behebung von Störungen und Beseitigung von Hindernissen mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln besorgt zu sein.
- 13.6 Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen.

14 Entfällt.

15 Güte- und Funktionsprüfung

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen. Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen zu verstehen.
- 15.2 Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen.
- 15.3 Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.
- 15.4 Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen.
- 15.5 Die Kosten für Prüfungen einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 15.6 Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.
- 15.7 Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

16 Übernahme

- 16.1 Nach Gesamtfertigstellung, erfolgreicher Güte- und Funktionsprüfung, Übergabe der vorläufigen Enddokumentation und Erfüllung aller sonstigen vertraglich festgelegten Verpflichtungen erfolgt die Übernahme durch den AG. Bei der Übernahme ist vom AN und vom AG ein schriftliches Protokoll gemäß dem Muster im Anhang zu diesem Vertrag zu erstellen und zu unterzeichnen, in welchem noch bestehende unwesentliche und behebbare Mängel, deren Art und Weise der Behebung mit dem AG abgestimmt ist, sowie die angemessene Frist zu deren Behebung festgehalten werden (förmliche Übernahme).
- 16.2 Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.
- 16.3 Die Übernahme darf vom AG verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist oder wenn vertraglich vereinbarte oder üblicherweise beizubringende, die Leistung betreffende Unterlagen (z. B. Bedienungsvorschriften, Prüfungsvorschriften, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind. Der AN hat nach Behebung der Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.
Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigten gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.
- 16.4 Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese zu übernehmen, wenn
- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
 - 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
 - 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.
- Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen. Allfällige daraus resultierende MKF werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags

abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme wird dadurch nicht berührt.

- 16.5 Dem AG steht das Recht zu, die erbrachte Leistung oder Teile der erbrachten Leistung bereits vor der Übernahme zu benützen, wenn eine Übernahme wegen bestehender Mängel, oder fehlender noch beizubringender Unterlagen oder wegen sonstiger vom AN zu vertretender Umstände durch den AG nicht erfolgt.
- 16.6 Bei der Überprüfung der fertiggestellten Leistungen festgestellte und vom AN zu vertretende unwesentliche und behebbare Mängel verhindern – im Gegensatz zu einem wesentlichen und/oder unbehebbareren Mangel – nicht die Übernahme. Diese unwesentlichen und behebbaren Mängel sind innerhalb der im Übernahmeprotokoll festgelegten Frist durch den AN zu beheben.
- 16.7 Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch ein unbares Sicherstellungsmittel abzulösen.
- 16.8 Der Gefahrenübergang sowie der Beginn der Gewährleistungsfrist erfolgt mit der Übernahme der Lieferungen und Leistungen durch den AG. Bis dahin trägt der AN sämtliche Risiken und Gefahren. Sollte die Übernahme aus Gründen, welche ausschließlich der AG zu vertreten hat, verzögert werden, erfolgt die Übernahme spätestens sechs Monate nach dem vertraglich vereinbarten, im Terminplan / in der jeweiligen Bestellung festgelegten Übernahmetermin.
- 16.9 Die Nutzung nicht förmlich übernommener Leistungen ist keiner stillschweigenden bzw. faktischen Übernahme gleichzusetzen.
- 16.10 Sollte dem AN die Funktion des Bauführers nach der anzuwendenden Bauordnung übertragen worden sein, so sind spätestens bei Übernahme die Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerkes sowie allenfalls erforderliche Befunde und sonstige Bescheinigungen gemäß der anzuwendenden Bauordnung vorzulegen.
- 16.11 Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

17 Rechnungslegung und Zahlung

17.1 Verrechnung/Abrechnung:

ENTWEDER bei einem Leistungszeitraum unter 2 Monaten

Die Verrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt im Rahmen einer Gesamtrechnung; Abschlags- bzw. Teilzahlungen sind ausgeschlossen. Eine Rechnungslegung ist erst nach Übernahme durch den AG möglich.

ODER bei einem Leistungszeitraum über 2 Monaten

Die Verrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mit monatlich gelegten Abschlagsrechnungen und einer Schlussrechnung. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren und während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen zu legen. Jede Abschlagsrechnung hat jeweils nur den entsprechenden Leistungsfortschritt ab der zuletzt gelegten Abschlagsrechnung zu enthalten. Jede Abschlagsrechnung hat den nachstehenden Anforderungen zu entsprechen und die entsprechenden Angaben zu enthalten. Die gemeinsam mit dem AG erstellten und unterfertigten Aufmaßfeststellungen (in geprüfter Form) und Mengenberechnungen sind jedenfalls zeitgerecht vor Rechnungslegung dem AG zu übermitteln.

Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen, wozu auch auftragspezifische Vorfertigungen (z. B. Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Abschlagsrechnung hat den genannten allgemeinen Anforderungen zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten

Ausmaß,

2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien udgl,

3) die vereinbarten Preise der Leistungen,

4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,

5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen, und

6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen. Regieleistungen sind monatlich abzurechnen. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

Für den Fall, dass der AG vereinbarte Abschlagszahlungen geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw. am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (zB Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, zB Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie udgl sind anzuführen.

- 17.2 Die Abrechnung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erfolgt gemäß Preisblatt bzw. Leistungsverzeichnis bzw Technischer Spezifikation (i) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang; (ii) bei Einheits- und Regiepreisen gegen Nachweis des tatsächlichen Aufwandes in detaillierter, prüfbarer Form nach bestätigten Zeit- und Materialnachweisen zu den vereinbarten Stundensätzen und Materialpreisen.

- 17.3 Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart.

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen.

Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

- 17.4 Die Verwendung beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschchnitt bzw. Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

- 17.5 Sind aus den Ausschreibungsunterlagen Stillliegezeiten zur Leistungserbringung ableitbar, und sind diese in keiner separaten Position auszupreisen (z.B. Durchführung über Wintermonate) sind diese in die Einheitspreise einzukalkulieren und gelten als mit den Einheitspreisen abgegolten.

- 17.6 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse zu senden. Alle erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Aufstellungen, ausgepreis- te Leistungsverzeichnisse usw. sind auf Wunsch des AGs auf Datenträger zu übermitteln.
- 17.7 Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regie- leistungen angefallen, sind diese gesondert zu verrechnen.
- 17.8 Die Rechnung muss den steuerlichen Vorschriften entsprechen; insbesondere unter Angabe der UID-Nummer und gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom AG zurückgewiesen werden. Der Anspruch wird so lange nicht fällig, solange der AN keine den gesetzli- chen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende Rechnung ausgestellt hat
- 17.9 Die Rechnungslegung ist erst nach Eintritt des definierten Ereignisses zulässig. Das Zahlungsziel wird ab dem Eingang der Rechnungen und aller zur Lieferung/Leistung gehörenden Dokumente an die in der Bestel- lung/Rahmenvereinbarung angeführte Rechnungsadresse berechnet.
- 17.10 Jede Rechnungslegung setzt voraus, dass der Stand der Materialbeschaffung und der Herstellungsarbeiten dem vereinbarten Terminplan entspricht. Abweichungen im Terminplan seitens des ANs bedingen eine Ände- rung des vereinbarten Zahlungsplanes.
- 17.11 Ist eine Rechnung mangelhaft, ist sie dem AN zur Verbesserung zurückzustellen, tunlichst auf die Mängel der Rechnung hinzuweisen und von diesem binnen 14 Tagen neu vorzulegen. Dies gilt für sämtliche Arten von Rechnungen, insbesondere auch für Regierechnungen.
- 17.12 Werden Rechnungen als mangelhaft zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorla- ge einer neuen Rechnung. Fehlen nur einzelne Unterlagen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.
- 17.13 Die Schlussrechnung hat den gesamten Leistungsumfang zu umfassen.
- 17.14 Alle Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen mit 3,00 % Skontoabzug, unter Maßgabe des folgenden internen Zahlungslaufes des AGs wie im Folgenden beschrieben. Werden mangelhafte Rechnungen dem AN zurückgestellt, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen, mängelfreien Rech- nung. Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.
- 17.15 Zahlungen erfolgen nur einmal pro Woche jeweils am Mittwoch und umfassen ausschließlich die in der Vor- woche fällig gewordenen Rechnungen. Zahlungen, die unter Einhaltung dieses Zahlungslaufes erfolgen, gel- ten als rechtzeitig für vereinbarte Skontoabzüge, Nachlässe usw. und lösen keine Verzugsfolgen infolge Über- schreitung des Zahlungszieles aus. Bei Zahlungsverzug des AGs gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% als ver- einbart. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden infolge des Zahlungsverzuges ist – ausge- nommen bei Vorsatz – ausgeschlossen.
- 17.16 Bei Erbringung der Lieferungen bzw. Leistungen vor dem vereinbarten Termin, gilt der festgelegte Terminplan für die Zahlungen.
- 17.17 Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis der bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen. Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachge- wiesen werden.

18 Regiearbeiten und Forcierungsleistungen

- 18.1 Regieleistungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG erbracht werden. Über die anfallenden Regiestunden sind vom AN täglich genaue Aufzeichnungen zu führen und binnen sieben Werktagen auf Regielisten, mit genauer Angabe über die Art der durchgeführten Arbeiten, zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Stunden-, Geräte- und Materialausweise sind täglich dem AG zur Genehmigung vorzulegen.
- 18.2 Für Regiearbeiten hat der AN die vom AG verlangte Anzahl an geeigneten Arbeitskräften, die erforderlichen und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten müssen durch den AN derart überwacht werden, dass jedenfalls ein angemessener Arbeitsfortschritt erzielt wird. Die Kosten für eine entsprechende Aufsicht der Arbeitskräfte werden nicht gesondert vergütet.
- 18.3 Nicht beauftragte oder unbestätigte Regieleistungen werden nicht vergütet. Sind im Leistungsverzeichnis Regieleistungen in einer bestimmten Anzahl vorgesehen, so begründet dies keinen Anspruch des ANs auf deren Durchführung. Die Verwendung von höher qualifizierten Arbeitskräften wird nur dann vergütet, wenn sie vom AG nachweislich angeordnet wurden.
- 18.4 Allfällige Beschleunigungs- und Forcierungsleistungen des ANs bedürfen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, der vorherigen schriftlichen Zustimmung bzw Anordnung des AGs. Eine stillschweigende oder konkludente Zustimmung des AGs zur Ausführung von Forcierungsleistungen wird nicht erteilt. Alle Mehrkostenforderungen aufgrund von Forcierungsleistungen, die nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach objektiver Erkennbarkeit der Beeinflussung der Preise in prüffähiger Weise beim AG angemeldet wurden, verfallen. Wurden Forcierungsleistungen vereinbart, so besteht für den AN aus dem der Forcierung zu Grunde liegenden Sachverhalt kein Anspruch auf eine diesbezügliche Verlängerung der Ausführungsfristen.
- 18.5 Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- 1) Angehängte Regieleistungen
 - a) Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b) Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
 - 2) Selbständige Regieleistungen
 - a) Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
 - b) Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw. Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.
- 18.6 Die Abrechnung von Regieleistungen erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe. Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat. Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.
- 18.7 Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, zB Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen. Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (zB Ladezeiten, Betriebsstoffe).
- 18.8 Die Abrechnung von Betriebsstoffe erfolgt, soweit die Kosten der Betriebsstoffe nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.
- 18.9 Erfolgt die Abrechnung der Beistellung von Geräten nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind

die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten. In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stillliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert. Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

18.10 Die Abrechnung von Fremdleistungen erfolgt entweder

- 1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
- 2) nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

18.11 Jede Regierechnung hat den oben genannten allgemeinen Anforderungen zu entsprechen und die Angaben gemäß 18.1 bis 18.10 sowie allfällige Preisumrechnungen, aufgliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden, zu enthalten.

19 Entfällt

20 Gefahrtragung

20.1 Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

20.2 Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (siehe 9.1) beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr. Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

20.3 Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabreinigung udgl) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen. Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen udgl sowie von anderen Gegenständen (zB Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen udgl.

20.4 Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren.

21 Gewährleistung

21.1 Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

Der AN sichert generell Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit der Lieferung/Leistung auf die Dauer von 36 Monate ab Übernahme zu; für Beton, Isolierungen, Korrosionsschutz und Anstriche 60 Monate. Der Nachweis der vertragsgemäßen mängelfreien Erfüllung obliegt stets dem AN.

Im Falle einer längeren Gewährleistungsfrist laut Erstangebot, Verhandlungsprotokoll oder Letztangebot gilt diese als vereinbart und ersetzt die oben genannte Dauer der Gewährleistung.

Der Gewährleistungsanspruch umfasst auch all jene Mängel, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist entstehen.

21.2 Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,

- 2) erteilte Anweisungen,
3) beigestellte Materialien oder
4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG
zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn
a) er die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder
b) er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.
Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG nicht eingeschränkt.
- 21.3 Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.
- 21.4 Grundsätzlich sind alle zur Behebung der Mängel notwendigen Lieferungen und Leistungen vom AN zu erbringen. Sofern anlässlich der Behebung eines Mangels Aus- und Einbaukosten sowie Nebenkosten anfallen, sind diese vom AN zu tragen.
- 21.5 Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.
- 21.6 Entfällt.
- 21.7 Entfällt.
- 21.8 Entfällt.
- 21.9 Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Gewährleistungsfristen jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten. Wird jedoch durch einen solchen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.
- 21.10 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des AGs zur Wahrung seiner Ansprüche besteht nicht.
- 21.11 Der AN hat spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist beim AG die Durchführung einer **Schlussfeststellung** zu verlangen. Sofern die Schlussfeststellung aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, verlängert sich die Dauer der Gewährleistungsfrist entsprechend. Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer von beiden Vertragsparteien zu unterfertigten Niederschrift festzuhalten. Bei Mängelfreiheit beendet die Schlussfeststellung die Gewährleistungsfrist.
- 21.12 Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, z. B. Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.
- 21.13 Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.

22 Haftung

- 22.1 Der AN trägt während der Durchführung seiner Arbeiten für seinen Arbeitsbereich die alleinige zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortung.
- 22.2 Der AN haftet dem AG unbeschränkt für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des ANs, seines Personals, seiner Subunternehmer oder seiner sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zuge oder anlässlich der Leistungserbringung zumindest leicht fahrlässig verursacht werden sowie für Schäden, die durch eingesetzte Materialien oder Teilen davon bewirkt werden. Der Beweis, dass diesen Personen kein Verschulden anzulasten ist, obliegt in allen Fällen dem AN.
- 22.3 Entfällt

- 22.4 Der AN haftet auch für alle ihm vom AG oder anderen Unternehmen zum Einbau oder zur Verwahrung übergebenen Materialien, Bauteile oder sonstigen Gegenstände.
- 22.5 Der AN verpflichtet sich, den AG hinsichtlich jedes Anspruches, den ein Arbeitnehmer oder Dritter auf Grund einer im Zuge der Erfüllung des Vertrages erfolgten Schädigung gegen den AG erhebt, schad- und klaglos zu halten. Die Haftung des ANs wird durch Handlungen des AGs keinesfalls eingeschränkt, z.B. durch allfällige Prüfungen und/oder Freigaben seitens des AGs.
- 22.6 Der AN haftet weiters für die Richtigkeit der Ausführung, Einhaltung sämtlicher Maße, für die Stand- und Betriebssicherheit sowie für die ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien. Der AN haftet weiters für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen, und hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 22.7 Der AN haftet insbesondere dafür, dass durch die Lieferung/Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos.
- 22.8 Kommt eine Haftung mehrerer AN des AGs in Betracht und ist die Verschuldensfrage nicht eindeutig geklärt, behält sich der AG eine vorläufige Entscheidung über eine angemessene Aufteilung der entstandenen Kosten vor. Der AG ist berechtigt, diese Kosten gegen Nachweis von den laufenden Rechnungen des ANs in Abzug zu bringen. Jedem haftpflichtigen AN steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, nachzuweisen, dass der Bau-schaden weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.
- 22.9 Der AG haftet in allen Fällen nur soweit dies nach Gesetz vorgesehen ist. Im Übrigen ist eine Haftung des AGs für Beschädigungen oder Verlust von vom AN auf die Baustelle verbrachten Geräten, Gerüsten, Werkzeugen, Materialien usw. ausgeschlossen.

23 Vertragsstrafe

- 23.1 Die nachstehend festgelegten Vertragsstrafen werden unabhängig vom Eintritt eines Schadens beim AG vereinbart.
- 23.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist der AG bei Nichteinhaltung der getroffenen Terminvereinbarungen aus Gründen, die der Sphäre des AN gemäß 9.2 zuzuordnen sind, unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, pro Kalendertag Terminüberschreitung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5,0 % von der Brutto-Auftragssumme geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird in jedem einzelnen Fall festgestellt und in der Folge von der nächsten fälligen Rechnung oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 23.3 Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.
- 23.4 Für den Fall eines den Ausschreibungsbedingungen widersprechenden Einsatzes von Subunternehmern (zB Einsatz oder Austausch eines Subunternehmers ohne erforderliche Zustimmung des AGs) wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 pro ausschreibungswidrig eingesetztem Subunternehmer vereinbart.
- 23.5 Im Falle eines Verstoßes des ANs gegen Geheimhaltungspflichten, Pflichten zur Herausgabe von Unterlagen an den AG oder Bestimmungen betreffend die Veröffentlichung von Daten hat der AN pro Verstoß unbeschadet sonstiger Ansprüche des AGs eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 10.000,00 zu bezahlen.

24 Verzug und Rücktrittsrecht

- 24.1 Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, zB im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 24.2 Gerät der AN mit der Durchführung der vertraglichen Leistung in Verzug, ist der AG berechtigt, entweder auf vertragsmäßige Erbringung der geschuldeten Leistung unter Wahrung seines Anspruches auf Vertragsstrafe und darüber hinausgehenden Schadenersatz zu bestehen, oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich den Rücktritt von diesem Vertrag für den Fall zu erklären, dass die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Der AN hat dem AG darüber hinaus im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.
- 24.3 Entfällt.
- 24.4 Entfällt.
- 24.5 Der AG ist, soweit dies gesetzlich nach den Bestimmungen der § 25a, 25b der Insolvenzordnung zulässig ist, berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag sowie sämtlicher offener Bestellungen zu erklären, wenn Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder eine materielle Vermögensverschlechterung des ANs eingetreten ist oder über das Vermögen des ANs die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wird. Dasselbe gilt auch bei einer mehr als 50%-igen Änderung in den Eigentumsverhältnissen des ANs bzw. einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“).
- 24.6 Bei Rücktritt hat der AG ausschließlich die vom AN bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen, soweit diese für den AG gemäß dem vereinbarten Vertragszweck verwendbar sind, angemessen abzugelten. Keinesfalls schuldet er mehr als das anteilige Entgelt.
- 24.7 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,
- 1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
 - 2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien u. dgl. für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
 - 3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.
- 24.8 Weiters ist der AG berechtigt, jederzeit, wenn er dies im Zusammenhang mit dem Genehmigungsrisiko, aus wirtschaftlichen Gründen oder aus anderen Gründen für notwendig oder zweckdienlich erachtet, schriftlich den Rücktritt von diesem Vertrag bzw einzelnen Bestellungen zu erklären, wobei in diesem Falle folgende abschließende Regelung für Zahlung und Entschädigung zur Anwendung kommt: Der AG zahlt dem AN als dessen einzigen und ausschließlichen Anspruch in Bezug auf den Rücktritt durch den AG, den Teil des Vertragspreises / des für die jeweilige Bestellung vereinbarten Entgelts, der den bis zum Rücktrittstermin fertig gestellten Arbeiten entspricht, abzüglich aller dem AN bereits vertragsgemäß vergüteter Beträge - zuzüglich - soweit nicht im Vorstehenden enthalten - alle dem AN entstandenen Spesen, soweit angemessen. Der AN ist verpflichtet, alle vorgenannten Anspruchsgrundlagen nachzuweisen. Eine Haftung des AGs für allfällige Schäden aus diesem Titel, insbesondere für entgangenen Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit den AN ein Verschulden am Rücktritt trifft, hat er den AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit dem Rücktritt schad- und klaglos zu halten.
- 24.9 Ungeachtet der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen und -termine muss der AG den Vertrag unverzüglich kündigen und das Vertragsverhältnis außerordentlich beenden, wenn (i) der AN zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 bzw § 249 Abs 1 BVergG 2018 vom Verfahren auszu-schließen gewesen wäre, oder (ii) der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der RL 2014/24/EU oder 2014/25/EU, die der EuGH in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen
- 24.10 Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

25 Sonstige Bestimmungen

- 25.1 Der AN hat allfällige Kontaktdatenänderungen dem AG unverzüglich bekannt zu geben.
- 25.2 Der AN erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche Informationen aus diesem Geschäftsfall bei Bedarf an Dritte (z.B. Planungsfirmen, Anlagenmiteigentümer, Versicherungen, Sachverständige, verbundene Unternehmen gemäß § 189a UGB) weitergegeben werden dürfen.
- 25.3 Der AG erwirbt an allen Lieferungen und Leistungen des ANs, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, eine örtlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung inklusive Bearbeitungsrecht und dem Recht, diese Werknutzungsbewilligung inkl. Bearbeitungsrecht an Dritte zu übertragen. Diese Rechte umfassen alle einem Urheber (unter anderem im Sinne der Bestimmungen der §§ 14 bis 18a UrhG in der jeweils geltenden Fassung) vorbehaltenen Verwertungsarten. Der AG erwirbt sohin eine solche Werknutzungsbewilligung insb. an allen Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, Vorentwürfen, Entwürfen, Ausführungs-, Detail- und Einreichplänen und sonstigen Leistungen. Der AG hat weiters das Recht, auch nur einzelne Teile von Leistungen des ANs zu verwenden oder zu bearbeiten, einem Dritten zu übertragen oder einem Dritten die Bearbeitung eines Teils oder mehrerer Teile zu gestatten. Schließlich hat der AG auch weiters das Recht, Dritten die Werknutzungsbewilligung zu übertragen. Die Werknutzungsbewilligung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.
- 25.4 Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
- Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.
- Sofern die vom AN erstellten Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, hat der AN dem AG auf dessen Anforderung auch deutsche Fassungen zur Verfügung zu stellen.
- 25.5 Für alle im Rahmen dieses Vertrags einzeln oder gemeinsam erarbeiteten Innovationen (auch förderungswürdige Innovationen) erhalten AN und AG das unbefristete, kostenlose, uneingeschränkte Recht zur Verwertung dieser Ergebnisse und der ihnen zugrundeliegenden Gutachten, Ausarbeitungen, Zeichnungen usw.
- 25.6 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen und zur Verfügung gestellten Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, elektronische Daten, Berechnungen udgl.), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten, angemessen zu schützen, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit derartige Dokumente und Informationen nicht ohnehin bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind. Hinsichtlich personenbezogener Daten ist der AN verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere auch die EU-DSGVO) einzuhalten und den AG bei der Einhaltung dessen datenschutzrechtlicher Verpflichtungen bestmöglich zu unterstützen. Sollte der AN nach Ansicht des AGs Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikel 28 EU-DSGVO sein, verpflichtet sich der AN, einen gemeinsam mit dem AG erstellten Vertrag über eine Auftragsverarbeitung abzuschließen und die darin enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten.
- 25.7 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen sind nach Übernahme der Lieferung/Leistung unverzüglich nachweislich zu löschen/zu vernichten, soweit es keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gibt.
- 25.8 Dem AN ist es nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs gestattet, projektbezogene Daten zu veröffentlichen oder den AG als Referenzkunden zu nennen.
- 25.9 Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten an ein verbundenes Unternehmen gemäß § 189a UGB ganz oder teilweise zu übertragen. Weiter sind alle verbundenen Unternehmen (gemäß § 189a UGB) des AG berechtigt, Bestellungen auf Basis dieses Vertrags zu tätigen. Der AN ist außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AGs nicht berechtigt, den Vertrag bzw einzelne Bestellungen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und/oder Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 25.10 Zessionsmitteilungen des ANs, müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich (nicht per Fax oder E-Mail) an die Hauptbuchhaltung des AGs gerichtet werden und werden mit Ablauf des zweiten Arbeitstages nach Einlangen wirksam. Der AN anerkennt ausdrücklich, dass eine solche Bearbeitungsfrist angemessen ist. Im Falle einer Zession ist der AG berechtigt, eine Bearbeitungs- und Evidenzhaltungsgebühr in Höhe von 1% der abgetretenen Forderung, maximal aber EUR 5.000 zu verrechnen und einzubehalten.

- 25.11 Zurückbehaltungsrechte des ANs werden - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich abbedungen.
- 25.12 Der AG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen sowie mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gemäß § 189a UGB des AGs gegen den AN zustehen, gegen Forderungen des ANs aufzurechnen. Eine Aufrechnung durch den AN gegen Forderungen des AGs ist nur mit Zustimmung des AGs möglich.
- 25.13 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt automatisch eine Regelung, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung mit der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigt haben.
- 25.14 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftlichkeitserfordernis. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Unwesentliche Änderungen im Sinne des RL 2014/24 dürfen ohne Neuausschreibung durchgeführt werden.
- 25.15 Ausschließlicher **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw den einzelnen Bestellungen ist das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Integritätsklausel der EVN Gruppe

Der Auftragnehmer hat die nachstehenden Integritätsklauseln, denen sich auch die EVN Gruppe verpflichtet hat, zur Kenntnis genommen und wird diese bei der Erbringung seiner Lieferungen/Leistungen berücksichtigen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das Einhalten dieser Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber kann im Falle des Zuwiderhandelns Verhandlungen über die Herstellung des vertraglichen Zustandes fordern. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht binnen einem Monat nach oder wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb angemessener oder einvernehmlich festgestellter Frist abgestellt oder behoben, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Verweigert oder verhindert der Auftragnehmer solche Überprüfungen, ist der Auftraggeber gleichfalls zur sofortigen Beendigung des Vertrags berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, die folgenden Grundsätze und Prinzipien an seine Vorlieferanten sowie Sub-Auftragnehmer zu überbinden.

1. Anerkennung der Menschenrechte: Von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern wird erwartet, dass sie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und unterstützen sowie sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

2. Keine Kinderarbeit und Zwangsarbeit: Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer werden bei der Herstellung ihrer Produkte und bei Erbringen ihrer Leistungen keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Anspruch nehmen oder dulden.

3. Keine Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz: Jeder Mitarbeitende wird mit Respekt und Würde behandelt und darf nicht hinsichtlich seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seines Alters, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner geschlechtlichen Ausrichtung oder politischen oder weltanschaulichen Einstellung physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt, missbraucht oder diskriminiert werden.

4. Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften: Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer verpflichten sich, bei der Durchführung der Aufträge, die in dem jeweiligen Land der Durchführung geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

5. Recht auf Versammlung und Streiks: Mitarbeitende unserer Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer sollen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes in dem sie tätig sind, die Möglichkeit haben sich an Versammlungen und Streiks zu beteiligen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.

6. Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung: Die Arbeitszeiten sollen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen stehen. Die Mitarbeitenden unserer Auftragnehmer und Sub-Auftragnehmer sollen Arbeitsverträge erhalten, in denen die Arbeitszeiten und die Entlohnung festgelegt sind.

7. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz: Es muss sichergestellt werden, dass unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer für ihre Mitarbeitenden Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen gewährleisten. Freier Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung muss ermöglicht werden. Die Mitarbeitenden werden im korrekten Gebrauch der Schutzausrüstung und in allgemeinen Sicherheitsbestimmungen geschult.

8. Hohe ethische Standards: Wir erwarten von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern, dass sie ein hohes Maß an Geschäftsethik an den Tag legen, die jeweiligen nationalen Gesetze (insbesondere arbeits-, wettbewerbs-, kartell- und verbraucherrechtliche Bestimmungen) einhalten und sich in keiner Weise auf Korruption, Bestechung, Betrug oder Erpressung einlassen oder daran beteiligen.

9. Transparente Geschäftsbeziehungen: Unsere Auftragnehmer und deren Sub-Auftragnehmer werden Geschenke, Zahlungen oder anderweitige vergleichbare Vorteile oder Zuwendungen, die geeignet sein könnten, eine Person dazu zu verleiten, gegen ihre Pflichten zu handeln, weder anbieten noch fordern, weder gewähren noch akzeptieren.

10. Schutz der Umwelt: Wir erwarten von unseren Auftragnehmern und deren Sub-Auftragnehmern, dass sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der Umwelt beachten und dass sie bei der Erbringung der Leistung/Lieferung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte angemessen abwägen und somit eine nachhaltige Entwicklung bestmöglich umsetzen.

11. Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen: Die kontinuierliche Effizienzverbesserung des Ressourceneinsatzes ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Abfall jeglicher Art sowie alle Emissionen in die Luft, ins Wasser oder in den Boden sollen durch unsere Auftragnehmer und deren Subauftragnehmer prinzipiell vermieden werden. Wenn Emissionen durch die Betriebsführung nicht vermieden werden können müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu minimieren.

Muster Übernahmeprotokoll

Allgemeine Angaben:

Projektbezeichnung	
Bestellnummer:	

Anwesenheitsliste AG (inkl. dem AG zugeordnete Anwesende (ÖBA, Planer, etc.):

Firma	Name	Abteilung

AN Daten:

AN:	
-----	--

Anwesenheitsliste AN (inkl. dem AN zugeordnete Anwesende (Subunternehmer, etc.):

Firma	Name	Leistungsteil

Projektdaten:

Arbeitsbeginn	
Vereinbarter Fertigstellungstermin	
Tatsächlicher Fertigstellungstermin	
Terminüberschreitung (in Tagen)	<input type="checkbox"/> Pönale Pflicht siehe Vertrag

Übernahme:

Übernahme wird abgelehnt,
a) siehe Anhang A Mängelliste
b) da nachfolgende im Vertrag vereinbarten Dokumente fehlen:

vollständige Aufmaß Unterlagen	<input type="radio"/>	
Bedienungsvorschriften	<input type="radio"/>	
Prüfungsvorschriften	<input type="radio"/>	
Pläne/Zeichnungen	<input type="radio"/>	

Neuer Übernahmetermin wird mit² festgesetzt

² Spätester vereinbarter Fertigstellungstermin lt. Anhang A Mängelliste

Übernahme erfolgt, folgende unwesentliche Mängel lt. Anhang A_ Mängelliste sind bis

.....² zu beheben.

Übernahmedatum: (Voraussetzung für die Legung der Schlussrechnung)

² Spätester vereinbarter Fertigstellungstermin lt. Anhang A Mängelliste

Übernahme erfolgt,

Übernahmedatum: (Zahlung erfolgt erst nach Gesamtfertigstellung)

Bei erfolgter Übernahme, sind nachfolgende Daten auszufüllen

Gewährleistungsdauer: **Ende der Gewährleistungsfrist (Datum):**

.....**Monate**

Gesamtzeitverzug (Vertragsstrafe) laut dem Werkvertrag / der Rahmenvereinbarung

.....**Tage** (nur bei vereinbarter Vertragsstrafe)

Anmerkung:

AN Vertreter, am Datum

AG Vertreter, am Datum

Verteiler:

AG

AN

Anhang A Mängelliste

Wesentliche Mängel führen zu einer Verzögerung der Übernahme, welche eine Erstreckung der Fertigstellungsfrist mit sich führt. Beim Vorhandensein unwesentlicher Mängel, kann trotzdem eine Übernahme erfolgen.

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

AN Vertreter, am Datum

AG Vertreter, am Datum

Muster Schlussfeststellung

Allgemeine Angaben:

Projektbezeichnung	
Bestellnummer:	

Anwesenheitsliste AG (inkl. dem AG zugeordnete Anwesende (ÖBA, Planer, etc.):

Firma	Name	Abteilung

AN Daten:

AN:	
-----	--

Optionale Anwesenheitsliste AN (inkl. dem N zugeordnete Anwesende (Subunternehmer, etc.):

Firma	Name	Leistungsteil

Schlussfeststellung:

- Mängel wurden festgestellt und müssen behoben werden**
(Voraussetzung zur Freigabe des Haftungsrücklasses), siehe Anhang A Mängelliste

Neuer Schlussfeststellungstermin wird mit² festgesetzt
² Spätester vereinbarter Fertigstellungstermin lt. Anhang A Mängelliste

- Schlussfeststellung ergab keine Mängel,**

Datum Schlussfeststellung:
(Voraussetzung für die Freigabe des Haftungsrücklasses)

Anmerkung:

AN Vertreter, am Datum

AG Vertreter, am Datum

Verteiler:
AG
AN

Anhang A_Mängelliste

Wesentliche Mängel führen zu einer Verzögerung der Freigabe des Haftungsrücklasses und der Schlussfestellung

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

Mangelbeschreibung:

Mangelbehebung erfolgt bis spätestens

Wesentlicher Mangel unwesentlicher Mangel

AN Vertreter, am Datum

AG Vertreter, am Datum